

Was ist bei der Aufführung von Alternativem Content in Bezug auf die GEMA zu beachten?

Zur angemessenen Vergütung von in Kinos vorgeführtem Alternativem Content (AC) haben GEMA und HDF gesamtvertraglich einen „Mischsatz“ vereinbart. Ziel war eine vereinfachte Meldung und Abrechnung einerseits, sowie ein fairer Interessenausgleich bezüglich unterschiedlicher Musikenutzungen und damit korrespondierender Einzeltarife der GEMA andererseits. Problematisch wird es bei der Wiedergabe von AC, wenn die Kinos Umsätze aus Musikenutzungen (via FFA) an die GEMA melden und vergüten, die GEMA aber die betreffenden Rechte nicht hat:

- Die GEMA schließt mit ihren Mitgliedern Berechtigungsverträge. Nach diesen Verträgen hat die GEMA grundsätzlich keine Rechte an der
 - bühnenmäßigen Aufführung dramatisch-musikalischer Werke, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen (zum Beispiel Opern),
 - Übertragung dramatisch-musikalischer Werke in einen anderen Raum,
 - bühnenmäßigen Aufführung sonstiger Werke der Tonkunst (mit oder ohne Text) als integrierende Bestandteile dramatisch-musikalischer Bühnenstücke, zum Beispiel im Rahmen von Balletten oder Hit-Musicals.
- Manche Musikverlage schließen mit der GEMA zur Wahrnehmung der vorstehend ausgenommenen Rechte sog. „Mandatsverträge“ ab. Das geschieht aber nicht durchgehend.
- Die von den Kinos für die Wiedergabe einer bühnenmäßigen Aufführung gemeldeten Umsätze lösen via FFA-Meldung GEMA-Zahlungen der Kinos aus. Sie werden von der GEMA nicht an den Verlag ausgeschüttet, wenn kein Mandatsvertrag o.ä. besteht.
- Hat die GEMA die oben genannten Nutzungen nicht selbst lizenziert, kann sich der Rechte-inhaber (z.B. Musikverlag) der Einfachheit halber an den Rechtegeber der Kinos halten. Er kann die Vergütungsforderung aber auch direkt an die vorführenden Kinos adressieren. Diese würden dann für eine Nutzung 2x Vergütung zahlen. Das wäre nicht sachgerecht.
- Der HDF hat versucht mit der GEMA zu klären, welchen Anteil die hier beschriebenen Ausnahmetatbestände (sog. „Großes Recht“) an der Auswertung von AC insgesamt haben. Eine gemeinsame Erklärung von GEMA und HDF hierzu ist aktuell nicht möglich.

Fazit: Der HDF rät seinen Mitgliedern dringend, von ihren jeweiligen AC-Lieferanten/Rechthegebern vor bzw. bei Vertragsabschluss stets eine umfassende Garantie aller für die AC-Wiedergabe erforderlichen (i) urheberrechtlichen Nutzungsrechte einschließlich der (ii) Leistungsschutzrechte zu fordern, sowie für den Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte (iii) eine Freistellungserklärung des Kinos „auf erste Anforderung“. **In vielen AC-Verträgen großer Anbieter finden sich schon entsprechende Klauseln zugunsten der Kinos; wo nicht, sollten die Kinos vergleichbare Garantien unbedingt einfordern.**

PS: Der HDF KINO e.V stellt seinen Mitgliedern auf Wunsch eine Formulierungshilfe zur Verfügung